

MONITOR

WIRTSCHAFT UND INNOVATION

Mehr „Netto vom Brutto“

Über die Sinnhaftigkeit der Einführung eines Freibetrags
in den Sozialversicherungen

Dr. Felicitas Schikora

- › Einkommensschwache Haushalte werden bereits besonders stark durch Sozialversicherungsbeiträge belastet. Die Abgabenlast nimmt weiter zu, wenn die Höhe der Beiträge steigt, um die Folgen des demografischen Wandels zu kompensieren.
- › Der vorliegende Monitor prüft die Sinnhaftigkeit der Einführung eines Freibetrags in den Sozialversicherungen.
- › Laut Modellrechnungen führt ein Freibetrag zu einer signifikanten Reduzierung der Abgabenlast (in Euro und in Prozent). Es bleiben aber viele Fragen zur konkreten Ausgestaltung offen, die weiterer Prüfung bedürfen: zum Beispiel die konkrete Höhe eines Freibetrags oder die Definition der Zielgruppe.
- › Die Einführung eines Freibetrags für alle sozialversicherungspflichtig Beschäftigten wäre sehr teuer: eine Ausfallquote von 10,25 Prozent der Sozialversicherungsbeiträge entspricht rund einem Viertel der Beitragseinnahmen in der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 2022.
- › Eine Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze ist nicht ausreichend, um die Reform zu finanzieren.

Inhaltsverzeichnis

Demografischer Wandel verstärkt hohe Abgabenlast durch Sozialversicherungsbeiträge	2
Ist die Einführung eines Freibetrags in den Sozialversicherungen eine Lösung?	3
Modellierung der Einführung eines Freibetrags in Höhe von 750 Euro im Monat	3
Rechtliche und praktische Probleme der Ausgestaltung.....	7
Kosten und Möglichkeiten der Gegenfinanzierung.....	8
Fazit: Einführung eines Freibetrags in der Sozialversicherung – rechtlich kompliziert und teuer	9
Impressum	12
Die Autorin	12

Demografischer Wandel verstärkt hohe Abgabenlast durch Sozialversicherungsbeiträge

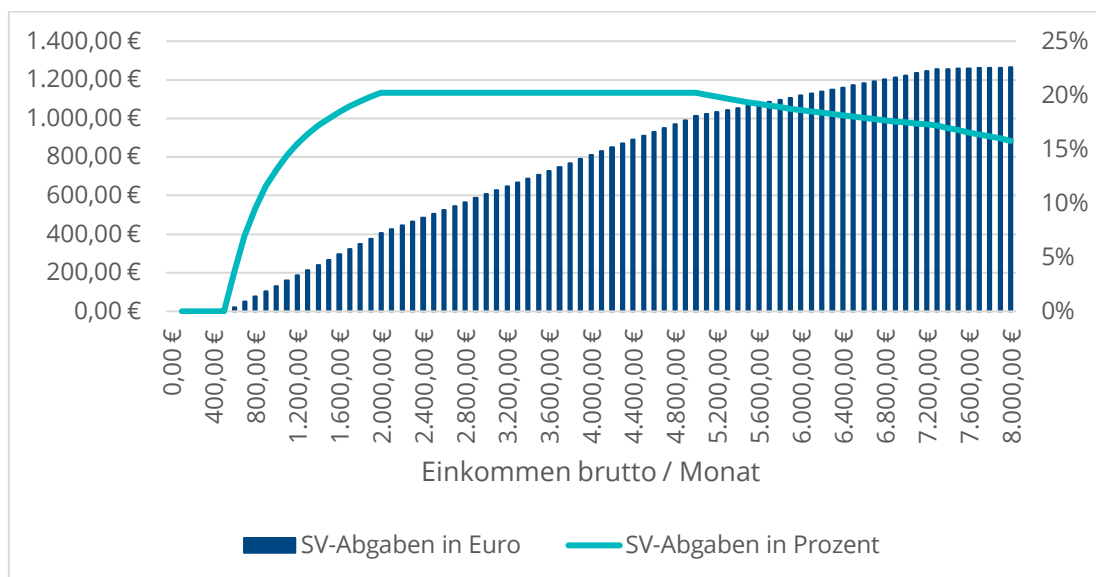
Die Sozialversicherungen in Deutschland haben eine lange Tradition. Die Finanzierung erfolgt paritätisch durch die Sozialpartner als beitragsfinanziertes Umlagesystem im Rahmen der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung, d.h. „[die] eingezahlten Beiträge werden als Leistungen an andere direkt wieder ausgezahlt.“¹ **Beitragszahlerinnen und Beitragszahler erwerben durch ihre Zahlungen einen Leistungsanspruch im Alter beziehungsweise bei Arbeitslosigkeit, Krankheit oder Pflegebedürftigkeit.** Dabei wird das Einkommen bis zu einer gesetzlich definierten Kappungsgrenze berücksichtigt, jenseits der sogenannten „Beitragsbemessungsgrenze“² steigt der Beitrag der Mitglieder nicht weiter an.

Eine detaillierte Analyse der Verteilung der Steuer- und Abgabenlast auf Haushaltsebene für das Jahr 2018 kommt zu folgenden Schlussfolgerungen:³ **Mit steigendem Einkommen wächst die absolute Abgabenlast von Haushalten in Deutschland.** Die durchschnittliche Abgabenlast von 40 Prozent wird ab dem 34. Einkommensperzentil überschritten.⁴ Da die prozentuale Belastung durch die Beitragsbemessungsgrenze mit zunehmendem Einkommen abnimmt, **müssen Haushalte mit geringem Einkommen relativ betrachtet hohe Abgaben leisten.**⁵ Diese setzen sich vor allem durch indirekte Steuern (Konsumsteuern) und Sozialversicherungsbeiträge zusammen, während einkommensstärkere Haushalte insbesondere durch Einkommensteuern belastet werden.

Gleichzeitig führt der demografische Wandel zu einer gesellschaftlichen Alterung und demografischen Schrumpfung (d.h. Bevölkerungsrückgang).⁶ Die damit einhergehende starke Reduzierung des Arbeitskräfteangebots in Deutschland⁷ bedingt ohne Reformen eine dauerhafte fiskalische Mehrbelastung der öffentlichen Haushalte und stellt die Sozialversicherungen vor große Herausforderungen, **da immer höhere Ausgaben durch immer weniger Einzahlerinnen und Einzahler finanziert werden müssen.**

Martin Werding, Professor für Sozialpolitik und öffentliche Finanzen und Mitglied des Sachverständigenrats, geht davon aus, dass die Höhe der Beiträge ohne Reform bis 2035 auf 48 Prozent und bis 2060 auf rund 55 Prozent steigen müssten.⁸ Die Belastung einkommensschwacher Haushalte – die durch die Sozialabgaben bereits überproportional stark belastet werden – nimmt also weiter zu, wenn die Höhe der Beiträge steigt, um die Folgen des demografischen Wandels zu kompensieren. **Die Abgabenlast ist seit den 2010er Jahren wieder merklich angestiegen und liegt seit 2023 erstmals wieder über der 40 Prozent-Marke.** Gegenwärtig stellen Sozialabgaben für mittlere Einkommensschichten eine größere Belastung dar als Steuern.⁹

Abbildung 1: Abgabenlast durch Sozialversicherungsbeiträge im Status quo



Eigene Darstellung unter Berücksichtigung der dargestellten Annahmen

Vor dem Hintergrund der hohen Abgabenlast geringverdienender Haushalte prüft der vorliegende Monitor die Sinnhaftigkeit einer Einführung eines Freibetrags in den Sozialversicherungen, insbesondere in Hinblick auf das Entlastungspotenzial, die Auswirkungen auf die betroffenen Haushalte, die Höhe der Kosten und Möglichkeiten der Gegenfinanzierung. Die wesentlichen Ergebnisse sowie die Grenzen dieser Untersuchung werden abschließend dargestellt.

Ist die Einführung eines Freibetrags in den Sozialversicherungen eine Lösung?

Die Ergebnisse von Isaak u.a. (2021) lassen vermuten, dass die Einführung eines Freibetrags in den Sozialversicherungen geringverdienende Haushalte unter Umständen entlasten könnte. Es erscheint jedoch denkbar, dass die Entlastung in den einzelnen Bereichen der Einkommensverteilung unterschiedlich stark ausfallen könnte. Daher stellen sich folgende Fragen: welche Haushalte würden am meisten von der Einführung eines Freibetrags profitieren? Wie viele Haushalte wären betroffen? Wie stark wäre die finanzielle Entlastung betroffener Haushalte?

Modellierung der Einführung eines Freibetrags in Höhe von 750 Euro im Monat

Durch die Einführung eines Freibetrags in den Sozialversicherungen würden die Einnahmen aus sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung bis zu einer gesetzlich definierten Höhe abgabefrei bleiben.

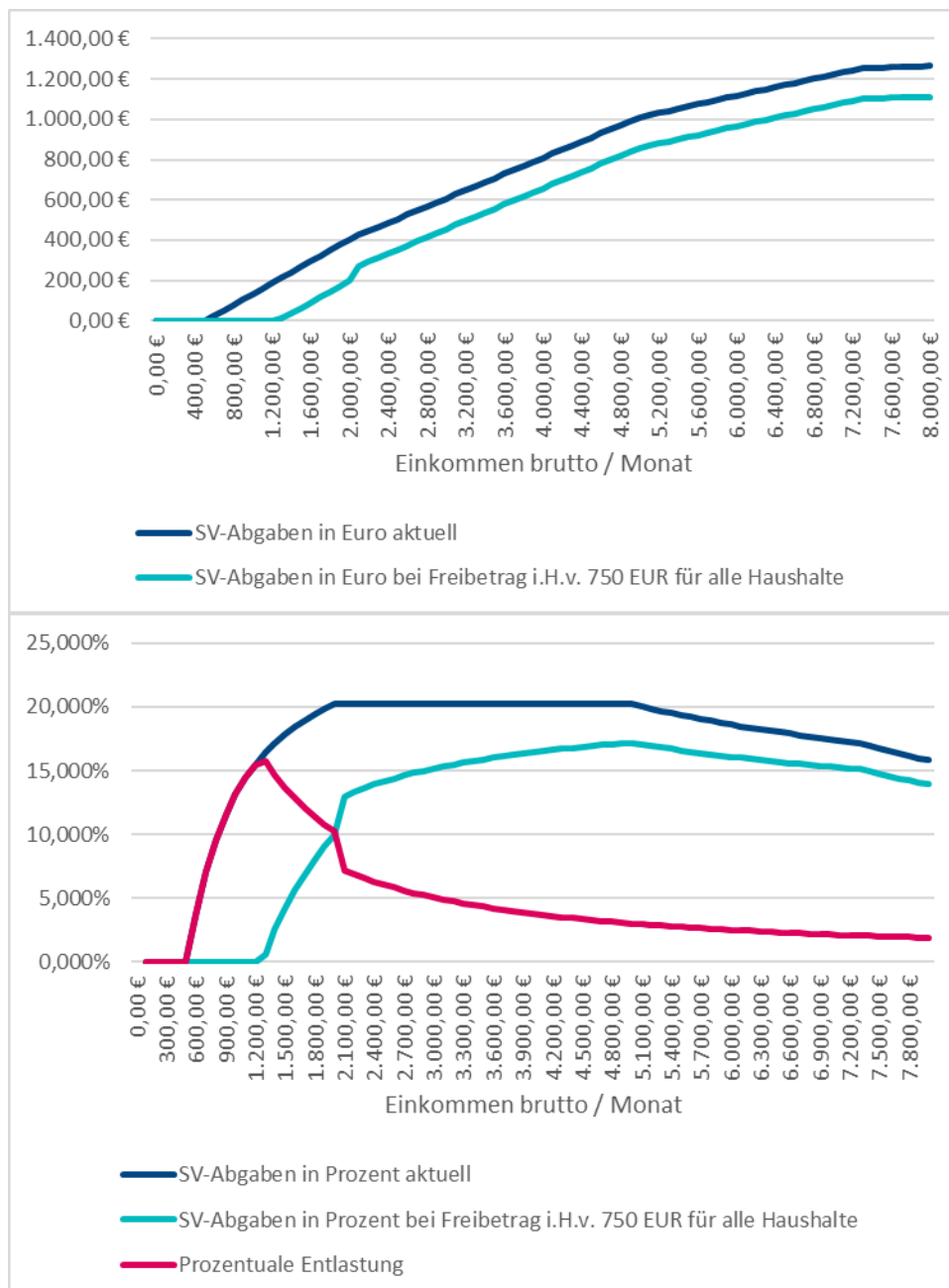
Einkommen, das den entsprechenden Freibetrag übersteigt, unterläge den regulären Sätzen der Sozialversicherung. Um die Auswirkung eines Freibetrags in den Sozialversicherungen zu quantifizieren, werden folgende Annahmen getroffen:

- › **Personen mit einem Einkommen von weniger als 520 Euro brutto im Monat führen keine Sozialversicherungsbeiträge ab.** Beschäftigten im Rahmen eines „Minijobs“ unterliegen keiner Sozialversicherungspflicht, d.h. man führt keine Beiträge für Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung ab und kann keine Leistungen geltend machen. Seit 2013 besteht für Minijobberinnen und Minijobber grundsätzlich die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Etwa 80 Prozent der Betroffenen lassen sich jedoch von der Versicherungspflicht befreien, um Abzüge zu vermeiden.¹⁰
- › Bei einem Einkommen zwischen 520 und 2.000 Euro brutto im Monat („Midijob“) werden die Sozialversicherungsbeiträge mithilfe einer vorbestimmten Formel berechnet.¹¹ **Die Sozialversicherungsbeiträge werden dabei auf ein fiktives beitragsfähiges Einkommen erhoben**, das gegenwärtig wie folgt berechnet wird: $(1,351351 * \text{Arbeitsentgelt}) - 702,702702$. Bei einem monatlichen Bruttolohn von beispielsweise 1.400 Euro werden die Sozialversicherungsbeiträge auf ein fiktives Einkommen von $(1,351351 * 1.400 \text{ €}) - 702,702702 = 1189,19 \text{ €}$ fällig.
- › **Für Einkommen über 2.000 Euro brutto im Monat werden die Beiträge von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern prozentual zum Einkommen entsprechend Tabelle 1 berechnet.** Die Modellierungen berücksichtigen den durchschnittlichen individuellen Zusatzbeitrag der Krankenversicherungen in Höhe von 1,6 Prozent, keinen Beitragszuschlag für Kinderlose in der gesetzlichen Pflegeversicherung und für die gesetzliche Rentenversicherung die Beitragsbemessungsgrenze West in Höhe von 7.300 Euro brutto im Monat.
- › Als Grundlage der Verteilungsparameter der Bruttomonatsentgelte dienen die Angaben zu Entgelten von sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigten der Bundesagentur für Arbeit mit dem Stichtag 31.12.2022.¹²
- › In der Basisvariante werden die Ergebnisse exemplarisch für einen **Freibetrag in Höhe von 750 Euro im Monat** gezeigt.

Tabelle 1: Die Höhe der Beitragssätze

Beiträge	Beitragssatz	Beitragssatz Arbeitnehmer
Krankenversicherung (GKV)	14,60 %	7,30 %
Durchschnittlicher individueller Zusatzbeitragssatz	1,60 %	0,80 %
Pflegeversicherung (SPV)	3,05 %	1,525 %
Beitragszuschlag für Kinderlose in der SPV	0,35 %	0,35 %
Rentenversicherung (GRV)	18,60 %	9,30 %
Arbeitslosenversicherung (ALV)	2,60 %	1,30 %

Abbildung 2: Abgabenlast im Status quo versus bei einem Freibetrag in Höhe von 750 Euro im Monat für alle Haushalte (in Euro und Prozent)



Eigene Darstellung unter Berücksichtigung der dargestellten Annahmen

Abbildung 2 stellt die individuelle Abgabenlast von Personen im Status quo versus bei Einführung eines Freibetrags in Höhe von 750 Euro im Monat entlang der Einkommensverteilung dar.

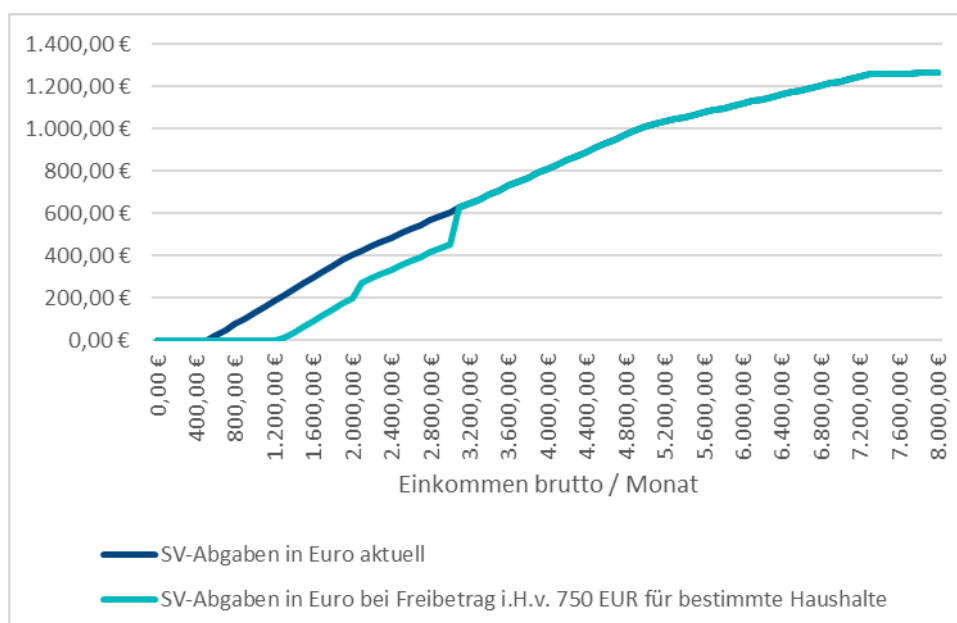
Gegenwärtig steigt die absolute Abgabenlast mit wachsendem Einkommen an (Vgl. Panel 1); die prozentuale Belastung steigt bis zu einem Einkommen von 2.000 Euro brutto im Monat, stagniert für mittlere Einkommen auf einem Niveau von 20,225 Prozent und sinkt für Einkommen über der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung ab etwa 5.000 Euro monatlichem Bruttoeinkommen wieder ab (Vgl. Panel 2).

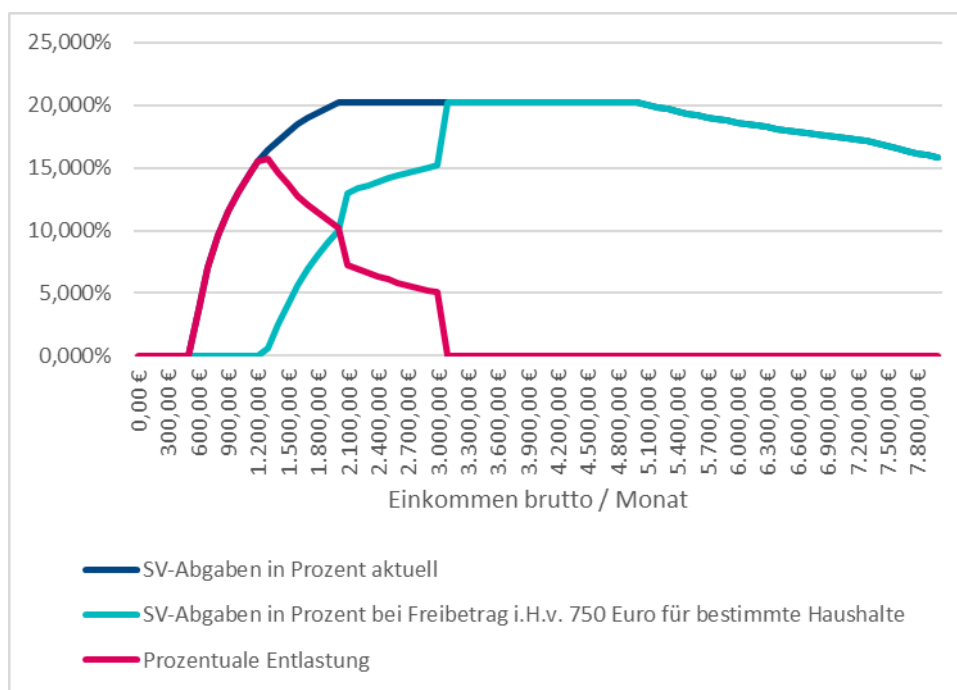
Die Einführung eines Freibetrags in Höhe von 750 Euro im Monat führt dazu, dass alle Haushalte signifikante Entlastungen erfahren, sowohl gemessen in Euro als auch in Prozent. Dabei ist zu beachten, dass die Definition des fiktiven beitragspflichtigen Einkommens für Midijobberinnen und Midijobber dazu führt, dass Einkommensbeziehende bis zu einer Höhe von etwa 1.200 Euro keine Sozialversicherungsbeiträge abführen müssen (da das fiktive beitragspflichtige Einkommen kleiner Null ist und auf negative Einkommen keine Beitragspflicht besteht). **Konkret entlastet ein Freibetrag von 750 Euro sozialversicherungspflichtig Beschäftigte durchschnittlich um 142 Euro im Monat (4,8 Prozent).** Dabei profitieren insbesondere Einkommensbeziehende im Übergangsbereich mit maximal 205 Euro monatlich (15,8 Prozent) bei einem Einkommen von 1.300 Euro brutto im Monat.

Wird der Freibetrag von 750 Euro für alle sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten gewährt, erfahren auch Haushalte über den Beitragsbemessungsgrenzen deutliche finanzielle Entlastungen. **Es stellt sich die Frage, ob dies politisch gewünscht ist, insbesondere weil dies ein großer Kostentreiber der Reformmaßnahme ist.**

Abbildung 3 stellt die Ergebnisse dar, wenn der Freibetrag von 750 Euro im Monat nur für monatliche Einkommen unter 3.000 Euro brutto gewährt wird. Dies entspricht in etwa Personen in den unteren drei Dezilen der Einkommensverteilung.

Abbildung 3: Abgabenlast im Status quo versus bei einem Freibetrag in Höhe von 750 Euro im Monat für Personen mit einem monatlichen Bruttoeinkommen unter 3.000 Euro (in Euro und Prozent)





Eigene Darstellung unter Berücksichtigung der dargestellten Annahmen

Wird der Freibetrag nur für diese Zielgruppe gewährt, sinkt die Abgabenlast für alle Haushalte im Durchschnitt um 48 Euro (2,9 Prozent). **Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit einem monatlichen Bruttoeinkommen von unter 3.000 Euro werden durchschnittlich um 155 Euro (9,5 Prozent) entlastet.** Für höhere Einkommensbezieherinnen und -bezieher gilt der Status quo.

Rechtliche und praktische Probleme der Ausgestaltung

Die hier gezeigten Berechnungen stellen die Einführung eines Freibetrags exemplarisch für die Höhe von 750 Euro im Monat dar. Die Idee ist, den Freibetrag so hoch anzusetzen, dass sozialversicherungspflichtig Beschäftigte spürbar entlastet werden – nichtsdestotrotz ist der Betrag arbiträr gewählt und die optimale Höhe eines Freibetrags ist noch zu bestimmen. **Dies verdeutlicht, dass bei der konkreten Ausgestaltung viele Fragen offenbleiben, die (rechtlich) geprüft werden müssen.** Da die Sozialversicherungen das Äquivalenzprinzip beherzigen¹³ und ein Freibetrag keine Leistungskürzungen zur Folge haben soll, ist dabei insbesondere fraglich, ob ein Freibetrag für eine bestimmte Gruppe von Einkommensbeziehenden (z.B. für Einkommen in einem bestimmten Rahmen, vgl. Abbildung 3) möglicherweise gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen könnte.¹⁴ Selbst wenn dies gerechtfertigt wäre, müsste geklärt werden, wie genau die Zielgruppe zu bestimmen ist und ob sie nach einiger Zeit einer Anpassung bedarf. Da die Einführung eines Freibetrags de facto eine Abkehr von der paritätischen Beitragszahlung bedeutet, bleibt auch **ungeklärt, wie mit den Sozialversicherungsbeiträgen von Arbeitgebern verfahren werden soll.** Zuletzt stellt sich die Frage, **wie sich ein Freibetrag langfristig auf die Betroffenen auswirkt,** wenn in der gesetzlichen Rentenversicherung über den Lebensverlauf weniger Beiträge eingezahlt werden.

Zur Einordnung der Ergebnisse seien vier Punkte angemerkt. *Erstens* basieren die dargestellten Berechnungen auf einer Reihe von Annahmen, beispielsweise über sozio-demografische Charakteristika und die Verteilung von Entgelten.¹⁵

Diese können in einem gewissen Rahmen zu Verzerrungen und Unschärfen führen, die stets beachtet werden müssen. *Zweitens* betrachtet der Monitor die Abgabenlast auf individueller Ebene und **vernachlässigt die Auswirkungen im Haushaltskontext**. So konnte beispielsweise gezeigt werden, dass die Erhöhung von Mini- und Midijobgrenze im Oktober 2022 insbesondere für Frauen in Paarhaushalten Anreize schuf, das Arbeitsvolumen anzupassen.¹⁶ *Drittens* werden eine Reihe von **Abgaben, insbesondere Einkommen- und Verbrauchersteuern, nicht erfasst**. Auch gesetzliche und private Transfers an Haushalte werden nicht berücksichtigt.¹⁷ *Viertens* hat **eine Anpassung der Sozialversicherungsbeiträge immer auch eine Veränderung des effektiven Grenzsteuersatzes zur Folge**.¹⁸ Dies verändert Arbeitsanreize und hat Verhaltensanpassungen der Individuen zur Folge, die in der vorliegenden Analyse nicht erfasst werden können.

Kosten und Möglichkeiten der Gegenfinanzierung

Im Jahr 2022 waren in Deutschland 34,4 Mio. Personen sozialversicherungspflichtig beschäftigt.¹⁹ Auf dieser Basis wurden von den Sozialpartnern Sozialversicherungsbeiträge von rund 622 Mrd. Euro entrichtet – von denen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer etwa 311 Mrd. Euro finanziert haben.²⁰ Für diesen Monitor wurden die Sozialversicherungsbeiträge für monatliche Bruttoeinkommen bis 8.000 Euro in 100-Euro-Schritten modelliert, dabei wurden die von der Bundesagentur für Arbeit veröffentlichten Verteilungsparameter der Bruttomonatsentgelte zu Grunde gelegt. Berechnet man die Höhe der Sozialversicherungsbeiträge von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit diesen Daten, ergibt sich pro Jahr eine Summe von 321 Mrd. Euro (vgl. Tabelle 2). **Die Ergebnisse der Modellrechnung sind also ungefähr mit offiziellen Statistiken vergleichbar und können die Realität innerhalb einer gewissen Schwankungsbreite abbilden.** Dies erlaubt es, die Kosten der Einführung eines Freibetrags grob zu überschlagen.

Tabelle 2: Kosten der Einführung eines Freibetrags für unterschiedliche Szenarien pro Jahr

	Status quo	Freibetrag von 750 Euro für alle Haushalte	Freibetrag von 750 Euro für bestimmte Haushalte
Beitragszahlungen	320,7 Mrd. €	256,8 Mrd.	299,4 Mrd. €
Kosten in Euro		63,9 Mrd. €	21,3 Mrd. €
Ausfallquote		10,25 %	3,41 %

Eigene Berechnungen unter Berücksichtigung der dargestellten Annahmen

Tabelle 2 stellt die wesentlichen Ergebnisse der Einführung eines Freibetrags in Höhe von 750 Euro monatlich für alle Haushalte und für Personen mit einem monatlichen sozialversicherungspflichtigen Einkommen von weniger als 3.000 Euro brutto dar. **Würde ein Freibetrag für alle Haushalte eingeführt, sanken die Beitragszahlungen um 63,9 Mrd. Euro jährlich – dies entspricht rund einem Viertel der aktuellen Beitragseinnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung** und einer Ausfallquote von 10,25 Prozent. Selbst ein Freibetrag für Personen mit Einkommen in den unteren 30 Prozent der Einkommensverteilung würde Kosten in Höhe von rund 21,3 Mrd. Euro (Ausfallquote von 3,41 Prozent) pro Jahr verursachen.

Die Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze verspricht höhere Einnahmen und könnte insofern ein Mittel zur Gegenfinanzierung der Reform darstellen. Das IW Köln prognostiziert bei der Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung auf die Pflichtversicherungsgrenze zusätzliche Einnahmen in Höhe von circa 5,1 Mrd. Euro.²¹

Selbst eine Anhebung auf ein Niveau über die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung würde „nur“ 15,8 Mrd. Euro zusätzliche Beitragseinnahmen generieren. Damit würde die Problematik jedoch teilweise in die Zukunft verlagert, weil zusätzlich weitere Rentenansprüche entstehen.²²

Unabhängig dieser und weiterer Risiken (z.B. hohe Zusatzkosten für Arbeitgeber, Wechselanreize in die private Krankenversicherung), legen die Ergebnisse des IW-Kurzberichts nahe, dass **eine Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze nicht ausreichend Mittel generiert, um die Kosten eines Freibetrags in den Sozialversicherungen zu finanzieren.**

Fazit: Einführung eines Freibetrags in der Sozialversicherung – rechtlich kompliziert und teuer

Die Grundidee eines Freibetrags in den Sozialversicherungen ist simpel: bleiben Einnahmen aus sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung bis zu einer gesetzlich definierten Höhe beitragsfrei, sinkt die Abgabenlast von Haushalten. Die exemplarischen Berechnungen bestätigen dies. Die Einführung eines Freibetrags in Höhe von 750 Euro im Monat entlastet sozialversicherungspflichtig Beschäftigte – je nach Ausgestaltung – um durchschnittlich 48 bis 142 Euro im Monat.

Für die Zukunft bleiben aber viele Fragen zur konkreten Ausgestaltung offen, die weiterer Prüfung bedürfen, beispielsweise die konkrete Höhe eines Freibetrags, die Definition der Zielgruppe und die langfristigen Auswirkungen auf Beschäftigte. Auch die rechtlich korrekte Ausgestaltung erscheint unter anderem mit Blick auf das Äquivalenzprinzip schwierig. Zudem zeigt sich, dass die Einführung eines Freibetrags mit sehr hohen Kosten für die öffentlichen Haushalte einhergeht, die durch eine Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze nicht annähernd gegenfinanziert werden könnten.

Die Ergebnisse der Modellierung legen den Schluss nahe, dass die Einführung eines Freibetrags in den Sozialversicherungen *erstens* ein (bereits kompliziertes) Finanzierungssystem noch komplizierter gestaltet und *zweitens* sehr teuer ist.

¹ Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (2021): Neue Wege bei der Finanzierung der Sozialversicherung; online unter: <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Schlaglichter-der-Wirtschaftspolitik/2021/03/kapitel-1-12-neue-wege-bei-der-finanzierung-der-sozialversicherung.html> (zuletzt aufgerufen am 18.09.2023).

² Seit Januar 2023 liegt die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung bei monatlich 4987,50 Euro; in der allgemeinen Rentenversicherung liegt sie bei 7.100 (7.300) Euro im Monat in den neuen (alten) Bundesländern. Vgl. Die Bundesregierung (2023): Sozialversicherung: Neue Beitragsbemessungsgrenzen ab 2023; online unter: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/beitragsbemessungsgrenzen-2023-2133570> (zuletzt aufgerufen am 21.09.2023).

³ Isaak, Niklas, Philipp Jäger und Robin Jessen (2021): Die Verteilung der Steuer- und Abgabenlast, Wirtschaftsdienst 101 (4).

⁴ Ebd., S. 287.

- ⁵ Abbildung 1 stellt die Belastung sozialversicherungspflichtig Beschäftigter durch Sozialversicherungsbeiträge (in Euro und in Prozent) im Status quo dar.
- ⁶ Statistisches Bundesamt (2015): Bevölkerung Deutschlands bis 2060 - 13. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung; online unter: <https://doku.iab.de/kurzber/2021/kb2021-25.pdf> (zuletzt aufgerufen am 18.09.2023).
- ⁷ Fuchs, Johann, Doris Söhnlein und Brigitte Weber (2021): Projektion des Erwerbspersonenpotenzials bis 2060: Demografische Entwicklung lässt das Arbeitskräfteangebot stark schrumpfen, IAB-Kurzbericht 25-2021.
- ⁸ Greive, Martin, Jan Hildebrand, Christian Rickens und Frank Specht (Handelsblatt, 10.09.2022): Staatsausgaben – Aus Angst vor der Wut der Wähler; Hagelüken, Alexander (Süddeutsche Zeitung, 11.08.2022): Das Rentenalter sollte auf 68 steigen.
- ⁹ Bundeszentrale für politische Bildung (2022): Steuer- und Abgabenlast von Durchschnittsverdienern; online unter: <https://www.bpb.de/kurz-knapp/zahlen-und-fakten/soziale-situation-in-deutschland/61896/steuer-und-abgabenlast-von-durchschnittsverdienern/> (zuletzt aufgerufen am 18.09.2023).
- ¹⁰ Deutsche Rentenversicherung (2021): Rentenbeiträge und Minijobs: Kleiner Beitrag, große Wirkung; online unter: https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Ueber-uns-und-Presse/Presse/Meldungen/2021/210309_rententipp_minijob.html (zuletzt aufgerufen am 18.09.2023).
- ¹¹ Haufe Online Redaktion (2022): Midijob: Neue Formeln ab 1. Januar 2023; online unter: https://www.haufe.de/personal/entgelt/beitraege-fuer-midijobber-richtig-berechnen_78_432376.html (zuletzt aufgerufen am 19.08.2023).
- ¹² Bundesagentur für Arbeit (2023): Sozialversicherungspflichtige Bruttomonatsentgelte (Jahreszahlen); online unter: https://view.officeapps.live.com/op/view.aspx?src=https%3A%2F%2Fstatistik.arbeitsagentur.de%2Fstatistikdaten%2FDetail%2F202212%2Fiia6%2Fbeschaeftigung-entgelt-entgelt%2Fentgelt-dwolk-0-202212-xlsx.xlsx%3Bjsessionid%3DBC212B6E2EB971CAD71AA96D12E3D622%3F_blob%3DpublicationFile%26v%3D3&wdOrigin=BROWSELINK (zuletzt aufgerufen am 19.09.2023).
- ¹³ Das Äquivalenzprinzip beschreibt den Grundsatz, dass eine vom Bürger verlangte Abgabe der Leistung entsprechen muss, die er vom Staat empfangen kann. Vgl. Bundeszentrale für politische Bildung (2016): Äquivalenzprinzip; online unter: <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/lexikon-der-wirtschaft/18551/aequivalenzprinzip/> (zuletzt aufgerufen am 21.09.2023).
- ¹⁴ Vgl. Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages (2017): Aufhebung der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung bei regressiver Abflachung der Rentenhöhe, WD 6 - 3000 - 129/16.

- ¹⁵ Die Meldungen der Arbeitgeber zum Entgelt enthalten eine Unterscheidung nach Vollzeit- bzw. Teilzeitbeschäftigung, jedoch keine Information über den Stundenumfang der einzelnen Beschäftigten (Vgl. Bundesagentur für Arbeit, 2023). Die Angaben zu den Verteilungsparametern der Entgelte sind in der Folge für die Gesamtheit der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Voll- und Teilzeit nur approximiert und insofern Verzerrungen unterworfen.
- ¹⁶ Bruckmeier, Kerstin und Jürgen Wiemers (2023): Arbeitsangebots- und Verteilungswirkungen der Mini- und Midijob-Reformen 2022/2023 - eine Simulationsstudie, IAB-Forschungsbericht 11/2023.
- ¹⁷ Vgl. Isaak, Niklas, Philipp Jäger und Robin Jessen (2021): Die Verteilung der Steuer- und Abgabenlast, Wirtschaftsdienst 101 (4).
- ¹⁸ Fischer, Benjamin, Robin Jessen und Viktor Steiner (2019): Work incentives and the cost of redistribution via tax-transfer reforms under constrained labor supply, School of Business & Economics Discussion Paper 2019-10.
- ¹⁹ Bundesagentur für Arbeit (2023): Sozialversicherungspflichtige Bruttomonatsentgelte (Jahreszahlen).
- ²⁰ Destatis (2023): Ausgaben und Einnahmen der Sozialversicherung - Kern- und Extrahaushaltenach Arten und Versicherungszweigen; 1. bis 4. Vierteljahr 2022; online unter: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Oeffentliche-Finanzen/Ausgaben-Einnahmen/Tabellen/liste-kern-extrahaushalte-q-2022.html#616576> (zuletzt aufgerufen am 20.09.2023).
- ²¹ Pimpertz, Jochen und Maximilian Stockhausen (2023): Beitragslast steigt mit der Bemessungsgrenze, IW-Kurzbericht 39/2023.
- ²² Steuernagel, Anna und Marcel Thum (2023): Wie viel Beitragsaufkommen lässt sich durch die Einbeziehung zusätzlicher Einkommenskomponenten in der Sozialversicherung erzielen? ifo Dresden berichtet 30 (5).

Impressum

Die Autorin

Dr. Felicitas Schikora ist seit Februar 2021 als Referentin für die Themen Arbeitsmarkt und Sozialpolitik in der Hauptabteilung Analyse und Beratung der Konrad-Adenauer-Stiftung zuständig. Zuvor arbeitete sie als Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung (DIW Berlin) und promovierte im Bereich der Migrations- und Arbeitsmarktökonomik. Sie studierte Staatswissenschaften und Volkswirtschaftslehre in Passau, Tübingen und an der University of Connecticut (USA).

Dr. Felicitas Schikora

Arbeitsmarkt und Sozialpolitik
Analyse und Beratung

T +49 30 / 26 996-3631

F +49 30 / 26 996-3551

felicitas.schikora@kas.de

Diese Veröffentlichung der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V. dient ausschließlich der Information. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder -helfenden zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

Herausgeberin: Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.

Gestaltung: yellow too, Pasiek Horntrich GbR

Hergestellt mit finanzieller Unterstützung der Bundesrepublik Deutschland.



Der Text dieses Werkes ist lizenziert unter den Bedingungen von „Creative Commons Namensnennung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 international“, CC BY-SA 4.0 (abrufbar unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/legalcode.de>).